

## Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung)

Satzung	Datum	Veränderungen	in Kraft getreten
Friedhofsgebührensatzung	20.06.1996		01.08.1996
1. Nachtrag	12.12.1996	Gebührentarif	01.01.1997
2. Nachtrag	11.12.1997	Gebührentarif	01.01.1998
3. Nachtrag	17.12.1998	Gebührentarif	01.01.1999
4. Nachtrag	16.12.1999	Gebührentarif	01.01.2000
5. Nachtrag	14.12.2000	Gebührentarif	01.01.2001
6. Nachtrag	05.07.2001	Gebührentarif	06.07.2001
7. Nachtrag	03.06.2002	Gebührentarif	01.07.2002
8. Nachtrag	16.12.2002	Gebührentarif	01.01.2003
9. Nachtrag	11.12.2003	Gebührentarif	01.01.2004
10. Nachtrag	16.12.2004	Gebührentarif	01.01.2005
11. Nachtrag	30.06.2005	Gebührentarif	01.10.2005
12. Nachtrag	15.12.2005	Gebührentarif	01.01.2006
13. Nachtrag	14.12.2006	Gebührentarif	01.01.2007
14. Nachtrag	28.11.2007	Gebührentarif	01.01.2008
15. Nachtrag	18.12.2008	§ 3, Gebührentarif	01.01.2009
16. Nachtrag		Gebührentarif	01.07.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.06.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsamtes werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die §§ 10 (Abs. 4), 12 (Abs. 6), 20 (Abs. 6), 26 (Abs. 2) und 27 (Abs. 2) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Grundlage für die Gebührenberechnung ist der Gebührentarif, der zum Zeitpunkt der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung des Friedhofs in Kraft ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühr.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen ist verpflichtet:

1. der Antragsteller,
2. in wessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. wer sie durch eine vor dem Friedhofsamt der Stadt abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
4. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 7.8.1980 (GV NW S. 756/SGV NW 2127) bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Leistungen der Stadt Hilden können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) gemäß § 12 KAG NW - in den jeweils gültigen Fassungen - sinngemäß. Bedeutet die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte, so können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, werden 25% der Gebühren, mindestens jedoch 25,56 €, erhoben.

### **§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV NW S.47/SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NW S. 126/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 9.2.1979 in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich des dazugehörigen Gebührentarifs außer Kraft.

**Gebührentarif  
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	404,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	404,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.583,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.210,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	809,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	507,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	507,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.563,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.628,-
2.4	Baumbestattung (20 Jahre Ruhezeit)	930,-
2.5	Baumbestattung (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.132,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	89,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	89,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	412,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	412,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	89,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	475,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	635,-
4.6	Urnen-Reihengräber	117,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	117,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	117,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	117,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	703,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.108,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	439,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	451,-
5.5	Urnen	353,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41,- 46,- 26,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56,- 26,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,-
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,-
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.6	entfällt	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7.7	entfällt	
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	259,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	220,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	293,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist €/ Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	44,-
8.2.2	Reihengrab	37,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	22,-
8.3	Pflegefreies Reihengrab	439,-
8.4	Aschestreufeld	293,-
8.5	Baumbestattung (20 Jahre)	439,-
8.6	Baumbestattung (30 Jahre)	659,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	